



**Angelfischereiliche Veranstaltungen in den Fischereigesetzen und –(ver)ordnungen der Bundesländer
(Stand: 26.07.2018)**

Bundesland	Gesetz/Verordnung vom: Zuletzt geändert am:	Bedingungen für erlaubte Veranstaltungen	Nicht erlaubt ist:
Baden- Württemberg	Fischereigesetz für Baden- Württemberg 14.11.1979 23.02.2017	<p>Keine ausdrücklichen Regelung für Gemeinschaftsfischen im Fischereigesetz. Regelung erfolgt allgemein gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, des Baden-Württembergischen Fischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung. Was für den einzelnen Angler gilt, haben auch Anglergruppen in Rahmen von Gemeinschaftsfischen zu beachten.</p> <p>In § 31 Fischereischein heißt es</p> <p>(4) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich</p> <p>1.für Personen, die den Inhaber eines gültigen Fischereischeins bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen,</p> <p>2.wenn die Fischereibehörde in besonderen Fällen oder für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen</p>	



		<p>Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen hat.</p> <p>In der Praxis heißt dass, bei fischereilichen Veranstaltungen (z. B. Hegefischen, Gemeinschaftsfischen, Traditionsfischen) sollen Ausnahmen nur sehr restriktiv unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden: Der Teilnehmerkreis muss im Voraus festgelegt sein (Vorlage einer Namensliste), die Teilnehmer ohne Fischereischein müssen durch Inhaber von Fischereischeinen ausreichend betreut werden, ein etwaiger Fischbesatz muss mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstag erfolgen und der natürlichen Ertragskraft des Gewässers angepasst sein sowie für das tierschutzgerechte Töten und geeignete ordnungsgemäße Fanggeräte muss gesorgt sein.</p>	
Bayern	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 10.05.2004 27.03.2017</p>	<p>§ 13 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur</p>	<p>§ 13 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist,</p>



		<p>Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) im Fanggewässer zulässig.</p>	<p>dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.</p> <p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>5.a) § 13 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,</p> <p>5.b) § 13 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,</p>
Berlin	<p>Berliner Landesfischereiordnung 12.01.2001 25.09.2012</p>	<p>§ 23 (1) Als Angelveranstaltung gilt die gemeinschaftliche Angelfischerei, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt werden. §23(3)</p>	<p>§23 (2) Angelveranstaltungen sind verboten, wenn sie aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt werden.</p>



		<p>Angelveranstaltungen mit fischartlicher Erfassung des Fanges sind nur dann zulässig, wenn der nach dem geltenden Tierschutzrecht erforderliche vernünftige Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fischen dem Fang von Fischen zur menschlichen Ernährung dient</p> <p>oder</p> <p>2. im Rahmen der Erfüllung der Hegepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Landesfischerei-gesetzes und nach einer Hegebeauftragung durch den Fischerei-berechtigten oder den Fischereipächter erfolgt.</p>	
Brandenburg	<p>Fischereiordnung des Landes Brandenburg 14.11.1997 10.09.2009</p>	<p>§8 Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen (1) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Fischereibehörde durchgeführt werden. (2) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Fangergebnisse abschließend verglichen oder bewertet werden und deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch</p>	<p>§9 Genehmigungsverfahren (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter nicht nachweist, daß die Angelveranstaltung aus einem vernünftigen Grund stattfindet, oder wenn die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist.</p>



		<p>Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung festgelegt sind.</p> <p>§ 9 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Veranstaltungen nach § 8 sind der Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ablehnt.</p>	<p>(3) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 2 ist insbesondere nicht gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranstaltung nach dem Gesamtbild vorwiegend aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen oder zur Ermittlung von Siegern oder Platzierten durchgeführt wird, 2. Fische der zu fangenden Arten innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Veranstaltung in das Gewässer eingesetzt wurden, 3. keine sinnvolle Verwertung des Fanges erfolgt.
Bremen	<p>Bremisches Fischereigesetz 17.09.1991 14.03.2017</p>	<p>§ 19 Fischereirecht, Naturschutz und Tierschutz</p> <p>(3) Fischereirechtliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fischereibehörde. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes der übrigen Tierwelt und der</p>	<p>§ 19 Fischereirecht, Naturschutz und Tierschutz</p> <p>(4) Wettfischen, fischereiliche Veranstaltung mit Wettbewerbscharakter sowie die Lebendhaltung gefangener Fische in Setzkeschern sind verboten.</p>



		Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entsprechend gegenüberstehen.	
Hamburg	Hamburgisches Fischereigesetz 22.05.1986 19.06.2012	<p>§ 11 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(1) Die Veranstaltung von Gemeinschaftsfischen ist nur zulässig, wenn der Schutz des Fischbestandes, die Hege sowie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Fischarten- und des Vogelartenschutzes, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Die Veranstaltung von Gemeinschaftsfischen mit mehr als 20 Teilnehmern ist spätestens einen Monat vorher vom Veranstalter der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, inwieweit die Veranstaltung der Hege dient, welche Fischarten gefangen und wie die gefangenen Fische verwendet werden sollen. Ergibt die Anzeige, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde innerhalb von drei Wochen nach ordnungsgemäßer Anzeige die Veranstaltung beanstanden mit der</p>	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: (6) entgegen § 11 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht als Veranstalter von Gemeinschaftsfischen nicht nachkommt, (7) entgegen § 11 Absätze 2 und 3 unzulässig Gemeinschaftsfischen veranstaltet oder die vorgeschriebene Liste der Fangergebnisse nicht übersendet,</p>



		<p>Folge, dass die Veranstaltung nicht zulässig ist.</p> <p>(3) Der Veranstalter eines Gemeinschaftsfischens nach Absatz 2 hat der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung eine Liste der beim Gemeinschaftsfischen gefangenen Fische nach Art, Größe und Gesundheitszustand zu übersenden.</p>	
Hessen	<p>Hessische Fischereiverordnung 17.12.2008 05.12.2016</p>	<p>§ 12 Gemeinschaftliches Fischen</p> <p>(1) Gemeinschaftliches Fischen ist eine Veranstaltung mit mindestens sieben Personen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird.</p> <p>§ 13 Anzeige eines gemeinschaftlichen Fischens</p> <p>(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein gemeinschaftliches Fischen in fließenden oder stehenden Gewässern nach § 12 Abs. 1 der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Fischerei-behörde mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.</p>	<p>§ 12 Gemeinschaftliches Fischen</p> <p>(2) Gemeinschaftliches Fischen ist verboten, wenn es aus Wettbewerbsgründen, insbesondere zur Erzielung von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird.</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Hessischen Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>



		<p>(2) Die Anzeige muss Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,2. die Fischereiorganisation oder den Verein,3. die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke,5. Tag, Uhrzeit und Dauer des gemeinschaftlichen Fischens und6. den Zweck des Fischens enthalten. <p>(3) Zum Schutz</p> <ol style="list-style-type: none">1. der am und im Wasser wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der an das Wasser gebundenen Vogelarten,2. naturnaher Lebensgemeinschaften oder Lebensraumtypen, insbesondere der trittempfindlichen Ufervegetation und3.	<p>20. entgegen § 12 Abs. 2 ein verbotenes gemeinschaftliches Fischen veranstaltet oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,</p> <p>21. entgegen § 13 Abs. 1 der unteren Fischereibehörde die Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Fischens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p>
--	--	--	--



		<p>besonders geschützter Pflanzen und seltener Pflanzengesellschaften und während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 16. März bis 31. August kann die untere Fischereibehörde Auflagen festsetzen, das gemeinschaftliche Fischen räumlich und zeitlich einschränken oder verbieten. Auflagen, Beschränkungen oder ein Verbot sind der Veranstalterin oder dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern 13.04.2005 24.06.2013</p>		<p>§ 12 Verbote</p> <p>(2) Verboten sind ferner</p> <p>1. die Durchführung von und Teilnahme an Wettfischveranstaltungen</p> <p>sowie</p> <p>2. die Verwendung lebender Köderfische.</p> <p>Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische</p>



			<p>bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist. Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 kann die obere Fischereibehörde auf Antrag zulassen, wenn es für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei zwingend erforderlich ist.</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Fischereigesetz 01.02.1978 20.06.2018</p>	<p>Keine Regelungen für Gemeinschaftsfischen im Gesetz, aber:</p> <p><i>Fischereierlaubnisschein, Fischereischein § 57 (2) Ein Fischereierlaubnisschein ist nicht erforderlich:...</i></p> <p><i>.....2. bei Fischereiwettbewerben und Prüfungen, die von einer anerkannten Vereinigung von Sportfischern (§ 54 Abs. 1) oder einem anerkannten Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3) veranstaltet werden</i></p>	



<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen 22.06.1994 25.11.2016</p>	<p>§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen</p> <p>(1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde; dies gilt nicht, wenn an der Veranstaltung nur Mitglieder eines Fischereivereins teilnehmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes oder der Fischhege zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann.</p>	<p>§ 50 Fischereiliche Veranstaltungen</p> <p>(2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Landesfischereigesetz Rheinland-Pfalz 09.12.1974 14.07.2015 Landesfischereiordnung Rheinland-Pfalz 14.10.1985 14.05.2013</p>	<p>Keine gesetzlichen Regelungen</p>	
<p>Saarland</p>	<p>Saarländisches Fischereigesetz 23.01.1985 14.07.2016</p> <p>Detaillierte Regelungen in der Landesfischereiverordnung des Saarlandes 10.03.2015</p>	<p>§ 39 Schutz der Fischerei</p> <p>(4) Die Veranstaltung eines gemeinsamen Fischens ist vornehmlich als Maßnahme der Fischhege zulässig. Ein gemeinsames Fischen ist beim Fischereiverband Saar anzumelden; diese kann die Veranstaltung untersagen, wenn eine Gefährdung des</p>	<p>§ 52 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>16. entgegen § 39 Absatz 4 ein gemeinsames Fischen veranstaltet, ohne die Zustimmung der unteren Fischereibehörde einzuholen, oder</p>



	30.11.2016 (Siehe Anlage 1)	angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden kann. Die oberste Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung das Anmeldeverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Untersagungsgründe für ein gemeinsames Fischen näher regeln.	Bedingungen oder Auflagen der Zustimmungsbehörde nicht einhält
Sachsen	Sächsisches Fischereigesetz 09.07.2007 29.04.2012		§ 24 Verbote (1)Es ist verboten..... 4. den Fischfang als Wettbewerb auszuüben
Sachsen-Anhalt	Fischereigesetz 31.08.1993 18.01.2011 Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt 11.01.1994 06.03.2013	§ 40 Fischereiordnung Das für Fischerei zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium und dem für Naturschutz zuständigen Ministerium zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen in Form einer artenreichen Flora und Fauna, zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der	§ 21 Gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen (1) Das gemeinsame Fischen mit anschließender Bewertung der Fang-ergebnisse (gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen) ist verboten. Die Fischerei-behörde hat Ausnahmen zu genehmigen, wenn der Veranstalter nachweist, daß tierschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen- stehen,



		<p>Fischerei durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über: 21. die Durchführung gemeinschaftlicher Fischereiveranstaltungen [...]</p> <p>§ 42 Hegeplan</p> <p>(1) Für einen Fischereibezirk hat der Fischereiausübungsberechtigte einen Hegeplan aufzustellen. In ihm sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>7. gemeinschaftliches Hegefischen</p>	<p>insbesondere die gemeinschaftliche Fischerei- veranstaltung aus einem vernünftigen Grund erfolgt.</p> <p>(2) Wettbewerbsgründe zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen, zur Erlangung von Pokalen oder zur Ermittlung von Siegern und Platzierten stellen keinen vernünftigen Grund dar. Gleiches gilt in der Regel dann, wenn</p> <p>1. Fische der abzufischenden Arten innerhalb der letzten zwei Monate in das Gewässer eingesetzt wurden,</p> <p>2. keine Verwertung des Fischfangs erfolgt.</p>
Schleswig- Holstein	<p>Landesfischereigesetz 10.02.1996 02.05.2018</p> <p>Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes 01.06.2018</p>	<p>§ 10 Gemeinschaftsfischen</p> <p>(1) Angelveranstaltungen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird, gelten nicht als verbotene Wettfischen im Sinne von §</p>	<p>§ 39 Tierschutz</p> <p>(1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten</p> <p>1. das Wettfischen</p>



		<p>39 Abs. 1 Nr. 1 LFischG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische ist sichergestellt,2. die oder der Hegepflichtige hat der Veranstaltung zugestimmt. <p>(2) Eine sinnvolle Verwertung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die gefangenen Fische als Lebensmittel verwendet werden. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, ist eine sinnvolle Verwertung auch gegeben, wenn die gefangenen Fische als Futtermittel oder zum Besatz anderer Gewässer verwendet werden.</p> <p>(3) Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. In Küstengewässern ist die Niederschrift nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.</p>	
--	--	---	--



Anlage 1

Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes

<p>Thüringen</p>	<p>Thüringer Fischereigesetz 18.09.2008 10.06.2014</p> <p>Thüringer Fischereiverordnung 11.10.1994 04.03.2014</p>	<p>§ 25 Hegeplan und Hegegemeinschaften</p> <p>(2) Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>10. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen</p> <p>§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel</p> <p>(4) Fischereiliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen sind der unteren Fischereibehörde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die Veranstaltung kann untersagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entgegenstehen.</p>	<p>§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel</p> <p>(5) Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind verboten</p>
------------------	---	---	---

(Landesfischereiordeung - LFO) Vom 10. März 2015 geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016.

Vierter Abschnitt

Gemeinsames Fischen



§ 14 Anmeldepflicht

Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens sind anmeldepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fischereiverbandes Saar.

§ 15 Zustimmungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu dem gemeinsamen Fischen ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei dem Fischereiverband Saar zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: - Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters (Name, Wohnort/Sitz)

- Art der Veranstaltung (z. B. Vereins-, Verbandsfischen)
- Zeitpunkt der letzten Besatzmaßnahme
- eventuell vorgesehene Besatzmaßnahme
- voraussichtliche Zahl der Teilnehmer
- Teilnahmebedingungen (Fischart; Zahl, Art und Ausrüstung der Geräte; Art der ausgesetzten Preise)
- Name der fischereiberechtigten Person/der Pächterin oder des Pächters
- genaue Bezeichnung des Gewässers mit Angabe der Fläche und Uferlänge
- beabsichtigte Fangverwertung.

(2) Sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht selbst fischereiberechtigte Person oder Pächterin oder Pächter ist, muss die schriftlich erteilte Einwilligung der fischereiberechtigten Person oder der Pächterin oder des Pächters dem Antrag beigelegt werden.

§ 16 Versagungsgründe und Einschränkungen

(1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn für den Fischereiverband Saar erkennbar ist, dass eine Gefährdung des angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation in den an das Gewässer grenzenden Grundstücken eintreten und diese Gefährdung nicht durch Bedingungen und/oder Auflagen ausgeschlossen werden kann.

(2) Soweit erforderlich, ist die Zustimmung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Verhinderung einer Gefährdung gemäß Absatz 1 zu versehen.



(3) Von einer Gefährdung im Sinne des § 39 Absatz 4 SFischG ist insbesondere bei solchen Veranstaltungen auszugehen, an denen auch Personen teilnehmen, die nur aufgrund eines Tageserlaubnisscheines fischereiausübungsberechtigt sind (offene Veranstaltungen). Das Gleiche gilt, wenn

1. Veranstaltungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai durchgeführt werden,
2. mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden,
3. der Zeitraum zwischen zwei Veranstaltungen am gleichen Gewässer weniger als vier Wochen beträgt,
4. mehr als 200 Personen oder mehr Personen als die Zahl, die sich ergibt durch die Teilung
 - a) der Gesamtuferlänge in Metern durch vier bei stehenden Gewässern,
 - b) der Gesamtuferlänge in Metern durch zehn bei fließenden Gewässern,teilnehmen,
5. mehr als a) zwei Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei stehenden Gewässern oder
 - b) vier Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei fließenden Gewässern je Teilnehmer verwendet werden.
6. Veranstaltungen an fließenden Gewässern dritter Ordnung durchgeführt werden.

(4) Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die an dem Gewässer fischereiausübungsberechtigt sind (vereinsinterne Veranstaltungen) sind erst anmeldepflichtig und bedürfen der Zustimmung des Fischereiverbandes Saar, wenn 25 oder mehr Personen teilnehmen. Sie können auch in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30. März und an fließenden Gewässern der dritten Ordnung durchgeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Zustimmung verweigert ist. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. am gleichen Gewässer mehr als insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden,
2. an fließenden Gewässern dritter Ordnung mehr als eine Veranstaltung im Jahr durchgeführt wird.

(5) Bei fließenden Gewässern gilt Absatz 3 für den jeweils für das gemeinsame Fischen vorgesehenen Gewässerabschnitt.

(6) Die Gewässerabschnitte werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Fischereibehörde festgelegt. Bei fließenden Gewässern dritter Ordnung entspricht der Gewässerabschnitt der Pachtstrecke.



§ 17 Tierschutz und Waidgerechtigkeit

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Einhaltung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit verpflichtet.

§ 18 Fangverwertung und Meldung der Fangergebnisse

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fang zum Verbrauch, Verzehr oder Besitz verwendet wird.

(2) Bei gemeinsamen Fischen an fließenden Gewässern hat die Veranstalterin oder der Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung der Fischereibehörde eine Fangmeldung mit Angaben nach Kilogramm und der prozentualen Zusammensetzung der Arten des Gesamtfanges vorzulegen.